

Grundsätze der Förderung von Wissenschaft und Forschung an staatlichen Hochschulen im Zusammenhang mit Verbundprojekten von Unternehmen in Sachsen-Anhalt gemäß Richtlinien KLIMA II und RESSOURCE in der EU-Förderperiode 2014 – 2020

1. Förderzweck, Rechtsgrundlagen

Das Land Sachsen-Anhalt stellt den staatlichen Hochschulen des Landes nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze in der EU-Förderperiode 2014 - 2020 Mittel für die Förderung von Projekten der industriellen Forschung bzw. der experimentellen Entwicklung im Rahmen von Verbundprojekten gemäß folgender Richtlinien zur Verfügung:

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von innovativen Maßnahmen des Klimaschutzes, der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien sowie der Luftreinhaltung und Lärminderung (Richtlinie KLIMA II), RdErl. des **Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt** (MULE) vom 08.08.2017 -36-44800 (MBI. LSA Nr. 34/2017, S. 493 ff.)
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von innovativen kreislauf- und ressourcenwirtschaftlichen Maßnahmen (Richtlinie RESSOURCE), RdErl. des MULE vom 08.08.2017 -36-67030 (MBI. LSA Nr. 34/2017, S. 484 ff.)

Ein „Verbundvorhaben“ bezeichnet ein Vorhaben, das auf der Basis wirksamer Zusammenarbeit von einem oder mehreren Unternehmen, darunter mindestens ein kleines oder mittleres Unternehmen, mit einer oder mehreren staatlichen Hochschule/n des Landes Sachsen-Anhalt durchgeführt wird. Im Verbundprojekt können zusätzlich Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung sowie Gebietskörperschaften (einschließlich Eigenbetriebe) mitwirken. Eines der antragsberechtigten kleinen und mittleren Unternehmen muss als Führungsunternehmen fungieren. Insgesamt erbringen die kleinen und mittleren Unternehmen mindestens 60 v. H. des unternehmerischen Anteils der FuE-Leistungen am Gesamtprojekt.

„Wirksame Zusammenarbeit“ ist die arbeitsteilige Zusammenarbeit von mindestens zwei unabhängigen Partnern mit Blick auf einen Wissens- oder Technologieaustausch oder auf ein gemeinsames Ziel, wobei die Partner den Gegenstand des Gemeinschafts- oder Verbundprojekts gemeinsam festlegen, einen Beitrag zu seiner Durchführung leisten und die Risiken und Ergebnisse teilen. Die Gesamtkosten des Vorhabens können von einem oder mehreren Partnern getragen werden, so dass andere Partner von den finanziellen Risiken des Vorhabens befreit sind. Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsleistungen gelten nicht als Formen der Zusammenarbeit.

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Grundsätze und gem. § 34 LHO/VV-LHO durch projektbezogene Zuweisungen an die staatlichen Hochschulen des Landes gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Der Mittelgeber

entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Weitere Rechtsgrundlagen sind:

- a) Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. EU Nr. L347 vom 20.12.2013, S. 320) in der jeweils gültigen Fassung, sowie die hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten und Durchführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung,
- b) Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. EU Nr. L347 vom 20.12.2013, S. 289) in der jeweils gültigen Fassung, sowie die hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten und Durchführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung,
- c) Operationelles Programm EFRE Sachsen-Anhalt 2014-2020,
- d) Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde für den EFRE für die Förderperiode 2014 bis 2020.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte, die jeweils unter Ziffer 2 der vorgenannten Richtlinien genannt sind, mit Ausnahme von projektbegleitenden Innovationsberatungsdiensten und innovationsunterstützenden Dienstleistungen.

Weitere Förderausschlüsse ergeben sich gemäß Artikel 69, Absatz 3, der VO (EU) 1303/2013 und gemäß Artikel 3, Absatz 3, VO (EU) 1301/2013 (EU) 1304/2013.

Die Forschung muss einen Anwendungsbezug aufweisen. Es sind nur solche Vorhaben förderfähig, die überwiegend der anwendungsbezogenen Forschung (keine Grundlagenforschung) dienen. Für den Anwendungsbezug ist ausreichend, wenn Ziel des Forschungsvorhabens ein Produkt oder eine innovative Dienstleistung ist und/oder es dem Wissens- und Technologietransfer dient.

Der Anwendungsbezug ist im Förderantrag darzulegen.

Mittelzuweisungen können nur für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten von staatlichen Hochschulen gewährt werden.

Eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit ist in diesem Zusammenhang insbesondere die unabhängige Forschung und Entwicklung zur Erweiterung des Wissens und des

Verständnisses, hier im Verbund, wenn die staatliche Hochschule eine wirksame Zusammenarbeit eingeht bzw. wenn eine weite Verbreitung der Forschungsergebnisse erfolgt.

Nichtwirtschaftliche Tätigkeiten sind auch Tätigkeiten des Wissenstransfers, sofern die Gewinne aus diesen Tätigkeiten in die primären Tätigkeiten der Forschungseinrichtung oder der Forschungsinfrastruktur reinvestiert werden.

3. Mittelempfangende

Antrags- und förderberechtigt sind die staatlichen Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt als Mit Antragstellende in einem Verbundprojekt.

4. Fördervoraussetzungen

- 4.1 Die am jeweiligen Vorhaben beteiligten Partner müssen nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit eine Nutzung der Ergebnisse des Vorhabens erwarten lassen.
- 4.2 Der wissenschaftliche Anteil an einem Verbundprojekt darf i.d.R. 10 v. H. des Projektumfangs nicht unterschreiten und maximal 40 v. H. betragen.
- 4.3 Bei den Fördervorhaben bedarf es
 - 4.3.1 der Vorlage einer Vorhabenbeschreibung. Die Vorhabenbeschreibung beinhaltet die Definition von konkreten Aufgabenschwerpunkten und deren zeitliche Abarbeitung, die Definition von Teilabschnitten, die einen Rückschluss auf die Realisierbarkeit des Gesamtprojektes zulassen und bei Nichterreichen eine Prüfung des Gesamtprojektes bedingen (Meilensteine) und einen Ergebnisplan (Evaluierung des wirtschaftlichen Nutzens des Forschungs- und Entwicklungsprojektes).
 - 4.3.2 der Vorlage eines Finanzplanes. Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB) als Mittel zuweisende Stelle behält sich bei Bedarf vor, weitere Unterlagen anzufordern.
 - 4.3.3 der Vorlage eines Gutachtens zur Prüfung des innovativen Gehaltes der beabsichtigten Maßnahme. Das Vorhaben muss sowohl technologisch und wirtschaftlich als auch ökologisch Erfolg versprechend sein. Die IB kann das Gutachten grundsätzlich verlangen oder selbst einholen.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung eines Vorhabens wird grundsätzlich an staatliche Hochschulen des Landes als zweckgebundene Zuweisung bis zu einer Höhe von maximal 500.000 Euro pro (Teil-) Projekt und Projektpartner gewährt. Vorhaben zur Entwicklung von kommerziell nutzungsfähigen Prototypen sowie Pilot- und Demonstrationsanlagen sind nicht förderfähig.

Gefördert werden die im Rahmen der Durchführung des Vorhabens entstehenden Ausgaben. Förderfähig sind nur die Ausgaben, die erst durch das Vorhaben ausgelöst

werden und ohne das Vorhaben nicht entstehen würden. Ausgaben für Pflichtaufgaben sind nicht förderfähig (vgl. Ziffer 5.4).

Die Förderung erfolgt als zweckgebundene Zuweisung.

Der Anteil der Förderung an den förderfähigen Gesamtausgaben eines Vorhabens beträgt bei staatlichen Hochschulen bis zu 100 v. H.. Dies setzt voraus, dass eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit gefördert wird.

5.1. Sofern die staatliche Hochschule sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, muss gewährleistet sein, dass

5.1.1 eine klare Trennung zwischen der geförderten nichtwirtschaftlichen Tätigkeit und einer wirtschaftlichen Tätigkeit nach Kosten, Finanzierung und Erlösen erfolgt, sodass keine Gefahr der Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit besteht oder

5.1.2 die wirtschaftliche Nutzung eine reine Nebentätigkeit ist, die mit dem Betrieb der staatlichen Hochschule unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder

die in untrennbarem Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit steht und ihr Umfang begrenzt ist. Diese Anforderung kann als erfüllt angesehen werden, wenn für die wirtschaftliche Tätigkeit dieselben Inputs (wie Material, Ausrüstung, Personal und Anlagenkapital) wie für die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten eingesetzt werden und wenn die für die wirtschaftlichen Tätigkeit zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20% an der jährlichen Gesamtkapazität der Forschungseinrichtung bzw. Infrastruktur beträgt.

Die Einhaltung dieser Bedingung kann durch entsprechende Nachweise kontrolliert werden.

5.2. Bemessungsgrundlage sind die förderfähigen vorhabenbezogenen Ausgaben für

5.2.1. Personal (Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit und in dem Umfang, wie diese für das Vorhaben eingesetzt werden);

5.2.2 Neue Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als förderfähig.

5.2.3 Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Ausgaben für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden;

5.2.4 sonstige Betriebsausgaben einschließlich der Ausgaben für Material, Lieferungen und dergleichen, die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.

Umbuchungsbelege sind nur im Zusammenhang mit der Ursprungsrechnung und den entsprechenden Zahlungsnachweisen erstattungsfähig.

Sofern lt. Rechnung Rabatte/Skonti angeboten werden, sind diese unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme als nicht förderfähig vom Zahlungsbetrag abzusetzen.

- 5.3. Nicht förderfähig sind Vorhaben, die nach anderen Grundlagen gefördert werden (Verbot der Doppelförderung). Das Strukturfonds-Vorhaben ist von ähnlichen anderweitig geförderten Vorhaben abzugrenzen. Beides ist durch den Antragsteller im Vollertrag zu erklären.
- 5.4. Die staatlichen Hochschulen als öffentlich grundfinanzierte Einrichtungen dürfen die beantragte Zuweisung nur für Vorhaben nutzen, die über den durch die öffentliche Hand grundfinanzierten Bereich hinausgehen. Die Mittel sind nur für zusätzliche oder ergänzende Vorhaben einzusetzen. Aufgrund dessen sind die zugewiesenen Fördermittel von den staatlichen Haushaltsmitteln getrennt zu bewirtschaften.

6. Sonstige Förderbestimmungen

- 6.1. Für die staatlichen Hochschulen erfolgt die Bereitstellung der Mittel im Erstattungsprinzip, das heißt für bereits entstandene Ausgaben nach Einreichung der abrechnungsfähigen Belegkopien (Rechnungen und Zahlungsnachweise) bei der IB. Bei Vor-Ort-Überprüfungen sind die Originalbelege vorzuhalten bzw. die Übereinstimmung auf zertifizierten Datenverarbeitungssystemen zu demonstrieren.

- 6.2. Personalausgaben: Die tatsächlich für das geförderte Projekt entstandenen Personalausgaben sind durch folgende Unterlagen zu belegen:

- a. Arbeitsverträge (ggf. einschl. Tätigkeitsbeschreibung),
- b. Arbeitszeitchronik (Stundenzettel) sofern nur anteilige Beschäftigung im Projekt .

Im Rahmen der Prüfung des Auszahlungsantrages werden die Arbeitsverträge bei Neueinstellung, Veränderung, Verlängerung geprüft.

Im Auszahlungsantrag ist durch den Haushaltsbeauftragten oder das Finanzdezernat zu bestätigen, dass die Bruttopersonalkosten gezahlt worden sind.

- 6.3. Durch den Empfänger der Zuweisung sind umfangreiche Publizitätsvorschriften einzuhalten. Sofern eine Homepage betrieben wird, gehört hierzu insbesondere eine kurze Beschreibung des Vorhabens, die im Verhältnis zum Umfang der Förderung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervorgehoben wird. Des Weiteren hat die staatliche Hochschule sich einverstanden zu erklären, dass das geförderte Vorhaben mit wesentlichen Daten gemäß Anhang XII der VO (EU) Nr. 1303/2013 auf der Liste der Vorhaben erfasst und veröffentlicht wird.
- 6.4. Das MULE, der Landesrechnungshof, die für die Förderung im Rahmen des OP-EFRE 2014-2020 eingerichteten Behörden und Stellen, der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission sowie die IB sind berechtigt, die zweckbestimmte Verwendung der Fördermittel jederzeit zu prüfen und durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.
- 6.5. Die jeweils gültigen Vergabebestimmungen sind einzuhalten. Ebenso sind die nach den EU-Verordnungen erforderlichen Zweckbindungsfristen einzuhalten.

- 6.6. Es bleibt vorbehalten, die Zuweisung bei Nichteinhaltung von Bestimmungen dieser Grundsätze ganz oder anteilig zurückzuziehen.
- 6.7. Originalbelege und gegebenenfalls eingereichte, mit Prüfvermerk versehene Kopien oder beglaubigte Abschriften solcher Dokumente oder mit den Originalen als übereinstimmend bescheinigte Fassungen auf allgemein üblichen Datenträgern müssen mindestens zum 31.12.2028 aufbewahrt werden

Zur Aufbewahrung kann der Mittelempfänger auch Bild- oder Datenträger verwenden, deren Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen. Anderenfalls ist die Übereinstimmung der elektronischen Fassungen mit den Originalen in geeigneter Form nachzuweisen.

Darüber hinausgehende auf steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften beruhende Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt.

7. Verfahren

Es wird ein zweistufiges Verfahren angewandt:

Zunächst sind bei der IB Vorhabenskizzen aller Verbundpartner in schriftlicher Form (Formblatt der IB) einzureichen. In der Vorhabenskizze der staatlichen Hochschule sind die wissenschaftlichen sowie strategischen Ziele, das Arbeitsprogramm und die Finanzplanung darzustellen. Darüber hinaus müssen auch die für eine wissenschaftliche und strukturelle Beurteilung der Angemessenheit und Notwendigkeit der Förderung erforderlichen Angaben unter Beachtung des Formblattes der IB enthalten sein.

Nach Votum durch die IB erfolgt seitens des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) eine Einschätzung zum innovativen Charakter des Vorhabens. Nach positiver Bewertung seitens des LAU sind die Vorhabenskizzen aller Verbundpartner zum Vollantrag (Formblatt der IB) auszuarbeiten und der IB in schriftlicher Form zur Antragsprüfung zuzuleiten. Die Anträge aller Partner sind geschlossen bei der IB einzureichen.

Die Mittelzuweisung erhalten die staatlichen Hochschulen namens und im Auftrag des MULE gem. § 34 LHO durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg. Die Auszahlung erfolgt durch die IB nach Mittelbereitstellung durch das MULE.

Auszahlungsanträge sind formgebunden auf den entsprechenden Vordrucken sowie zusätzlich in Dateiform (Excel) einzureichen. Die Mittel können erst ausgezahlt werden, wenn sämtliche Auszahlungsvoraussetzungen gemäß Zuweisungsschreiben erfüllt sind. Die in den einzelnen Haushaltsjahren zur Verfügung stehenden Mittel sind grundsätzlich quartalsweise abzufordern.

Die Übertragung nicht abgerufener Haushaltsmittel in Folgejahre ist nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen und der in den Zielvereinbarungen getroffenen Regelungen möglich. Diese ist ausführlich begründet rechtzeitig vor Abschluss des Haushaltsjahres bei der IB einzureichen.

Die Vorhabenlaufzeitverlängerung ist in Ausnahmefällen möglich, wobei diese nicht zur Erhöhung des zugewiesenen Betrages führt. Diese ist ausführlich begründet vier Monate vor Abschluss des Vorhabens bei der IB einzureichen.

Die Überprüfung der Einhaltung der vergaberechtlichen Regelungen erfolgt sowohl im Rahmen der Verwaltungsprüfungen gemäß Art. 125 Abs. 5 Buchst. a der VO (EU) Nr. 1303/2013 als auch bei Vor-Ort-Überprüfungen gemäß Art. 125 Abs. 5 Buchst. b der VO (EU) Nr. 1303/2013 in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums der Finanzen (EU-Verwaltungsbehörde) zur 2. Änderung der Checkliste zur Überprüfung von Vergaben vom 14.07.2017 (Leitfaden Vergabeproofungen).

8. Besondere Bestimmungen

Ein Verbundantrag besteht aus einem Hauptantrag des Führungsunternehmens und den Einzelanträgen aller beteiligten Verbundpartner. Das Verbundprojekt wird von einem oder mehreren Unternehmen, darunter mindestens ein kleines oder mittleres Unternehmen, gemeinsam mit einer staatlichen Hochschule des Landes durchgeführt. Mitwirken können zusätzlich Einrichtungen für Forschung und Wissensvermittlung sowie Gebietskörperschaften (einschließlich Eigenbetriebe) gemäß Ziffer 3.1.c sowie d) der Richtlinien. Jeder Partner ist für seinen Vorhabenteil selbst verantwortlich.

Die Beziehungen und der Austausch von Leistungen sind zwischen den Partnern spätestens vor der ersten Fördermittelauszahlung vertraglich zu regeln und nachzuweisen.

Forschungsgruppen aus staatlichen Hochschulen sind angehalten, ihre Ergebnisse in Übereinkunft mit ihren Industriepartnern einer Mehrfachverwendung bzw. Fortentwicklung zuzuführen und diese vertraglich zu regeln.

9. Inkrafttreten

Diese Grundsätze treten mit Übersendung an die staatlichen Hochschulen durch das MULE in Kraft und mit Ablauf des 30.06.2021 außer Kraft.